



Merkblatt Venia

Eine Venia berechtigt Anwältinnen und Anwälte, Personen, welche sich auf die zürcherische Anwaltsprüfung vorbereiten, zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols einzusetzen.

Einem Gesuch der Arbeitgeber im Sinne von § 5 Abs. 1 des zürcherischen Anwaltsgesetzes sind folgende Unterlagen – **im Original oder in notariell beglaubigten Fotokopien** – beizulegen (§ 8 PrüfungsVO):

- Lebenslauf (*datiert und unterzeichnet*)
- Erklärung: "Ich befreie Behörden und Privatpersonen von der Wahrung des Amts- oder Berufsgeheimnisses, soweit dies für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich ist" (*datiert und unterzeichnet*)
- Wohnsitzbestätigung
- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Studienabschluss (Lizentiats- oder Doktor-Diplom)
- Praxisbescheinigung: Im Kanton Zürich wird eine Praxis von mindestens sechs Monaten netto verlangt
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Strafregisterauszug

Es müssen sämtliche Originalunterschriften der zu vertretenden Anwälte vorliegen.

Die Venia wird für die Dauer von einem Jahr erteilt. Eine Verlängerung wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Die Gebühr beträgt Fr. 500.–, bei einer Verlängerung Fr. 250.–.